

Keine Änderung in der Finanzierung der BVK Zusatzversorgung nach Tarifabschluss im Bereich der Länder

Die Tarifeinigung vom 28. März 2015 in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder hat keine Auswirkungen auf die Mitglieder (Arbeitgeber) und Versicherten der BVK Zusatzversorgung.

Im Rahmen der Tarifeinigung wurde auch eine Regelung über die weitere Finanzierung der Zusatzversorgung getroffen, die jedoch ausschließlich Beschäftigte der Länder betrifft, die über ihren Arbeitgeber (TdL*-Mitglied) bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert sind. Für diese Beteiligten (Arbeitgeber und Beschäftigte) wurde eine Erhöhung der Finanzierungsanteile beschlossen (ab 1.7.2015 um je 0,2 v.H., ab 1.7.2016 um weitere 0,1 v.H., ab 1.7.2017 um weitere 0,1 v.H.).

Eingriffe oder Veränderungen im Leistungsrecht wurden nicht vorgenommen.

Schon vor dieser Tarifeinigung waren die Beschäftigten an der Finanzierung beteiligt worden.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die BVK Zusatzversorgung und ihre Mitglieder (Arbeitgeber) und Versicherten von dieser Tarifeinigung nicht betroffen sind.

Die bei der BVK Zusatzversorgung bestehende Finanzierung

- im Abrechnungsverband I mit 3,75 % Umlage + 4 % Zusatzbeitrag und

- im Abrechnungsverband II mit 4,8 % Pflichtbeitrag

besteht weiterhin unverändert fort.

Eine Beteiligung der Beschäftigten an der Finanzierung ist weder tarifvertraglich noch satzungsrechtlich vorgesehen.

* TdL = Tarifgemeinschaft der Länder